Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Sport in Innensportstätten TSV Horben e.V.

Turn- und Festhalle Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben

Stand: 28.06.2021

Allgemein

Die Landesregierung hat am 25.06.2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 28.06.2021.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Die Regelungen für Training und Wettkämpfe im Freizeit- und Amateursport richten sich nach der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis. Hierbei sind die einzelnen Inzidenzstufen 1 (unter 10), 2 (zwischen 35 und 10), 3 (zwischen 50 und 35) und 4 (über 50) zu beachten.

Allgemeine Regelungen

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen (gemäß §2 CoronaVO)
- Medizinische Maske zum Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleide sowie Toilette (gemäß §3 CoronaVO und §2 CoronaVO Sport); während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.
- Hygieneanforderungen (gemäß §2 CoronaVO) und -konzept (gemäß §5 CoronaVO)
 - Begrenzung der Personenzahl
 - <u>ab der Inzidenzstufe 4:</u> im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen.
 - Lüftung der Innenräume
 - o Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - o Bereitstellung von Handwaschmittel sowie Handdesinfektion
 - 0 (...)
- Testpflicht (max. 24 Stunden alt), Impf- oder Genesungsnachweis für alle Personen ab 6 Jahren (gemäß §4 CoronaVO) - ab der Inzidenzstufe 3
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
- Datenerhebung der Teilnehmenden (gemäß §6 CoronaVO)
- Zutritts- und Teilnahmeverbot

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste sowie ggf. Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der maximalen Personenanzahl sowie der individuellen Übungsfläche achtet,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb in Innensportstätten

Trainingsbetrieb

- Inzidenzstufe 1-3: Keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl
- <u>Inzidenzstufe 4</u>: Im Freien bis zu 25 Personen, innerhalb geschlossener Räume bis zu 14 Personen.
- Inzidenzstufe 1-4: Allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung erlaubt.
- Inzidenzstufe 3-4: Nur mit 3G Nachweis (Getestet, Geimpft, Genesen)

Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander. Die maximale Teilnehmerzahl (inkl.ÜL/Trainer) ist abhängig von der jeweiligen Inzidenzstufe.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

Bei der zulässigen Personenzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis einschließlich fünf Jahre bestimmt sind, wie beispielsweise Eltern-Kind-Angebote oder bei Schnupperangeboten, eine Begleitperson nicht mit. Für Begleitpersonen gelten ebenfalls die unter "Allgemein" zusammengefassten Auflagen.

Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein bzw. die Gemeinde regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Horben, 28.06.2021

TSV Horben e.V.